SATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für das Medienzentrum

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§1

- (1) Das Medienzentrum (ehemals Kreisbildstelle) des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von audiovisuellen Medien (AV-Medien) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung ergeben. Insbesondere obliegt ihm die Förderung des Unterrichtsfilms. Die Aufgaben der ehemaligen Bildstellen, die aktuell die Bezeichnung Medienzentren tragen, ergeben sich aus Art. 79 BayEUG.
- (2) Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Der Landrat führt die Aufsicht.
- (3) Neben den Schulen sollen auch die Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen und erzieherischen Aufgaben befassen, vom Medienzentrum betreut werden; bei gleichzeitiger Anforderung haben die Schulen im Landkreis Vorrang.

§2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in:

- 1. Beratende Aufgaben:
- medienpädagogische Beratung der Benutzer
- Beratung zu urheberrechtlichen Fragen des Medieneinsatzes im Unterricht
- Beratung hinsichtlich zeitgemäßer Ausstattung in Bezug auf digitale Klassenzimmern
- Einführungsveranstaltungen für Lehrkräfte hinsichtlich des Online-Ausleihsystems
- Beratung bei Veranstaltungen im Bereich schulischer und außerschulischer Bildung

- Kooperation mit den Beratern Digitale Bildung des Landkreises

2. Medienpädagogische Elternabende

- Abhalten von medienpädagogischen Elternabenden für Schulen des Landkreises

3. Organisatorische und technische Aufgaben:

- Beschaffung und Bereitstellung von AV-Medien für die Schulen im Kreisgebiet
- Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte sowie der Bild- und Tonträger
- Stete Fortführung der Medienverzeichnisse und Pflege des Online-Katalogs

§3

- (1) Der Landrat bestellt den Leiter und gegebenfalls den stellvertretenden Leiter des Medienzentrums widerruflich auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Leiter und, falls bestellt, sein Stellvertreter sollten fachlich geeignete Personen sein.
- (3) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum die zum ordentlichen Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Für kleinere Nebenarbeiten oder in krankheitsbedingten Vertretungsfällen soll nach Bedarf und in vertretbarem Umfang eine Hilfskraft aus den Bediensteten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheims eingesetzt werden.
- (3) Der Leiter und, falls bestellt, sein Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Dem Leiter des Medienzentrums und, falls bestellt, dessen Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die vom Kreisausschuss festgesetzt wird.

(1) Die Einnahmen der Kreisbildstelle setzen sich wie folgt zusammen:

Der Verwaltungsaufwand wird per Umlage von den Schulaufwandsträgern der beteiligten Schulen eingehoben. Die Umlagehöhe wird im Rahmen der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossen.

(2) Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung des Leiters des Medienzentrums erlassen.

§5

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung (Benutzungsordnung) und die Gebührenordnung vom 14.03.1986 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 17.03.2023

Helmut Weiß

Landrat